Satzung der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik

Anhang 5: Akademische Ehrungen

§ 1 Ehrensenator*innen

(1) Der/Die Rektor*in kann nach Zustimmung des Senates an Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maß um die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik verdient gemacht haben, den Titel „Ehrensenatorin“ oder „Ehrensenator“ der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben der GUSTAV MAHLER PRIVATUNIVERSITÄT FÜR MUSIK zu bestehen.

(2) Anträge auf Verleihung des Titels „Ehrensenatorin“ oder „Ehrensenator“ sind ausführlich begründet schriftlich beim dem/der Rektor*in einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat und der/die Rektor*in.

(3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die Ehrensenator*innen erhalten eine Verleihungsurkunde.

§ 2 Ehrenbürger*innen

(4) Der/Die Rektor*in kann nach Zustimmung des Senates an Persönlichkeiten, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik verleihen.

(1) Anträge auf Verleihung des Titels „Ehrenbürgerin“ oder „Ehrenbürger“ sind ausführlich begründet schriftlich beim dem/der Rektor*in einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat und der/die Rektor*in.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die Ehrenbürger*innen erhalten eine Verleihungsurkunde.

§ 3 Widerruf akademischer Ehrungen

(1) Der/Die Rektor*in kann verliehene akademische Ehrungen nach Anhörung des Senates widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch sein/ihr späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist, oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Ehrung erschlichen wurde.

(2) Die Verleihungsurkunde ist einzuziehen, die allfällige Eintragung im Ehrenbuch der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik ist zu löschen, und das Führen des Ehrentitels ist zu untersagen.